



---

## **Richtlinien über die Geltendmachung von Verwandtenunterstützung (Verwandtenunterstützungsrichtlinien, VUR)**

Vom 12. März 2003 (Stand 1. Januar 2007)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau,*

gestützt auf § 7 Abs. 4 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 <sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Zweck dieser Richtlinien ist die einheitliche Geltendmachung von Ansprüchen aus Verwandtenunterstützungspflicht durch die Gemeinden, welche Sozialhilfe gewähren.

<sup>2</sup> Diese Richtlinien sollen der Gemeinde als Hilfestellung für die Berechnung des geltend zu machenden Verwandtenunterstützungsbeitrags dienen. Die Beurteilung durch die zuständigen gerichtlichen Instanzen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

<sup>3</sup> Soweit diese Richtlinien keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gilt Kapitel F.4 der von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien <sup>2)</sup>) vom 18. September 1997 mit den bis zum 1. Juli 2004 ergangenen Änderungen. <sup>3)</sup>

### **§ 2 Leistungsumfang; Grundsatz**

<sup>1</sup> Der geltend zu machende Verwandtenunterstützungsbeitrag besteht höchstens im Umfang der gewährten materiellen Hilfe.

---

<sup>1)</sup> SAR [851.200](#)

<sup>2)</sup> SAR [851.211](#) (Anhang)

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 310).

# 851.251

---

## § 3 Einkünfte

<sup>1</sup> Als Verwandtenunterstützungsbeitrag aus den Einkünften soll höchstens die Hälfte der Differenz zwischen den anrechenbaren Einkünften gemäss Absatz 2 und dem anrechenbaren Bedarf gemäss Absatz 3 geltend gemacht werden.

<sup>2</sup> Die Bestimmung der anrechenbaren Einkünfte richtet sich nach § 11 Abs. 1 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002 <sup>1)</sup>.

<sup>3</sup> Der anrechenbare Bedarf setzt sich wie folgt zusammen:

- a) <sup>2)</sup> doppelter Grundbedarf I (inklusive Zuschlag) und II gemäss § 10 Abs. 2, 2bis und 3 SPV;
- b) Wohnkosten (inklusive Wohnnebenkosten);
- c) Versicherungskosten;
- d) Krankheitskosten;
- e) Erwerbsunkosten;
- f) familienrechtliche Unterhaltsbeiträge;
- g) Steuern;
- h) Schuldzinsen und Schuldentilgungen;
- i) Liegenschaftsunterhalt;
- k) Motorfahrzeugkosten.

<sup>4</sup> Die Berücksichtigung situationsbedingter Aufwendungen richtet sich nach dem Einzelfall.

## § 4 Vermögen

<sup>1</sup> Als Verwandtenunterstützungsbeitrag aus dem Vermögen gemäss Absatz 2 soll höchstens der jährliche Vermögensverzehr gemäss Absatz 3 geltend gemacht werden.

<sup>2</sup> Massgebliche Grundlage für die Berechnung des Vermögensverzehrs ist das steuerbare Vermögen.

<sup>3</sup> Der jährliche Vermögensverzehr beträgt:

<b>Alter der verwandtenunterstützungspflichtigen Person</b>	<b>Vermögensverzehr</b>
vom 18. bis zum vollendeten 30. Altersjahr	1/60 des Vermögens
vom 31. bis zum vollendeten 40. Altersjahr	1/50 des Vermögens
vom 41. bis zum vollendeten 50.	1/40 des Vermögens

---

<sup>1)</sup> SAR [851.211](#)

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 310).

<b>Alter der verwandtenunterstützungspflichtigen Person</b>	<b>Vermögensverzehr</b>
Altersjahr	
vom 51. bis zum vollendeten 60. Altersjahr	1/30 des Vermögens
ab dem 61. Altersjahr	1/20 des Vermögens

## § 5 Publikation und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Richtlinien sind in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie treten 10 Tage nach der Publikation in Kraft.

Aarau, 12. März 2003

Regierungsrat Aargau

Landammann  
HASLER

Staatsschreiber  
PFIRTER

*Veröffentlichung: 19. Mai 2003*